

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 3 (2004)

Heft: 2

Artikel: Psychiatrische Begutachtung von Migrantinnen und Migranten : Qualitätskriterien für eine interkulturelle Begutachtung

Autor: Ebner, Gerhard / Dittmann, Volker

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerhard Ebner, Volker Dittmann

Psychiatrische Begutachtung von Migrantinnen und Migranten¹

Qualitätskriterien für eine interkulturelle Begutachtung

Zusammenfassung

Das Recht findet primär territoriale Anwendung. So genannte kulturbedingte Straftaten sind in der Regel normalpsychologisch verstehbare Handlungen. Sie dürfen bei der Begutachtung nicht überschätzt werden. Es gelten die allgemeinen Qualitätsstandards bei der Begutachtung. Ethnologische Gutachten sind nur bei enger Indikationsstellung sinnvoll. Sprachprobleme sind die häufigsten Schwierigkeiten bei der Begutachtung, auch eine professionelle Übersetzung kann zu Missverständnissen führen. In der Diagnostik sind die Kriterien der diagnostischen Manuals (ICD-10 und DSM-IV) streng zu beachten. Therapieempfehlungen haben realistisch zu sein und fehlen häufig gerade bei fremdsprachigen Exploranden.

Schlüsselwörter: Psychiatrische Gutachten – kulturbedingte Straftaten – Ethnologische Gutachten – Migration – Qualitätsstandards – Therapieempfehlungen.

Résumé

Le droit a en premier lieu une application territoriale. Les délits dits culturalistes sont en général des actes qui peuvent se comprendre au sens de la norme psychologique. Il faut se garder de les surestimer dans l'établissement de l'expertise. Les standards de qualité doivent s'appliquer aux expertises. Des expertises ethnologiques n'ont de sens que dans le cadre étroit de la pose d'indication. Les problèmes linguistiques sont les difficultés les plus fréquentes dans l'établissement de l'expertise; même une traduction professionnelle peut déboucher sur des malentendus. Dans le diagnostic, les critères du Manuel diagnostique (ICD-10 et DSM-IV) doivent être strictement observés. Les recommandations de thérapie doivent être réalistes; elles manquent souvent, précisément lorsque la personne expertisée est de langue étrangère.

Mots-clés: Expertises psychiatriques – délits dits culturalistes – expertises ethnologiques – migration – critères de qualité – recommandations de thérapie.

Summary

Primarily law finds territorial application. So called culturally caused criminal acts are in general normal psychologically comprehensible actions. They must not be overestimated in assessment. The general quality standards are valid for the assessment. Ethnological expertises are only useful in case of a narrow definition of indication. The most common difficulties in assessment are language problems, even a professional translation can lead to misunderstandings. In diagnostics the criteria of the diagnostic manuals (ICD-10 and DSM-IV) must be strongly observed. Recommendations of therapy have to be realistic and are often missing especially for persons with foreign language.

Keywords: Psychiatric expertises – culturally caused criminal acts – ethnological expertises – migration – quality standards – recommendations of therapy.

1. Rechtsphilosophische Überlegungen

Die Frage, inwiefern transkulturelle Faktoren in der Begutachtung von Bedeutung sein sollen, ist nicht unumstritten. Einig ist man sich heute darin, dass das Recht primär territorial Anwendung findet, und man verzichtet auf verschiedene Rechtssysteme für Einheimische und Fremde, wie dies die Römer beim Privatrecht (*jus civile* für die Einheimischen, *jus gentium* für die Nicht Römer) – nicht aber beim Strafrecht – vorsahen (Höffe, 1999).

Personale und kulturspezifische Besonderheiten können, wenn sie vom Gutachter nachvollziehbar dargelegt werden, vom Richter berücksichtigt werden. So genannte *kulturbedingte* Straftaten (z.B. Ehrdelikte wie die Blutrache) sind *normalpsychologisch verstehbare* Handlungen. In der Regel sind sie in denjenigen Ländern, in denen sie gehäuft vorkommen auch verboten, selbst wenn sie als Ehrenkodex gesellschaftliche Akzeptanz besitzen. Vergessen wir nicht, dass «Recht und Gerechtigkeit universale Werte darstellen – auch wenn sie nicht überall gelebt werden. Universal ist auch ein Grossteil der strafbaren Handlungen. Tötungs-, Eigentums- und Ehrdelikte, das Verbot von Brandstiftung, Mass-, Gewichts- und Urkundenfälschung, selbst strafbare Handlungen gegen die Umwelt sind so gut wie überall bekannt» (Höffe, 2001).

Kulturelle Besonderheiten dürfen in ihrer Bedeutung allgemein wie bei der Begutachtung nicht überschätzt werden. Berichte und Bildokumentationen (Halter et al., 1999; Niederberger und Hirtler, 2000) belegten, dass auch in der gegenwärtigen Schweiz regional spezifische mystische Rituale gepflegt werden, die an die Rituale nicht oder wenig industrialisierter Kulturregionen erinnern. Es finden sich bei allen Unterschieden auch viele Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Kulturen. Nach unserer Erfahrung werden Gemeinsam-

1 Grundlegend überarbeitete und erweiterte Veröffentlichung von Ebner, 2001.

keiten von Fachleuten weniger pointiert wahrgenommen, wenn sie andere Kulturen fundiert kennen gelernt haben. Die Dialektik zwischen der Beachtung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten in der kulturellen Psychiatrie drücken Kluckholm und Murray (1953) treffend aus: «Every person in different ways is like all persons, like some persons, and like no other person.»

Bei der strafrechtlichen Begutachtung von MigrantInnen haben wir es in erster Linie mit folgenden Fragen zu tun: Stellen *kulturelle* und migrationsbedingte Besonderheiten (z.B. unterschiedliche Wertsysteme) normalpsychologisch verstehbare Phänomene dar? Sind sie allenfalls Ausdruck spezifischer Vulnerabilitäten (z.B. im Rahmen von Anpassungsstörungen) oder sind sie Ausdruck kulturell geprägten Krankheitserlebens und Präsentierhaltens (z.B. körperliche Präsentation psychischen Leidens, kulturspezifische Wahnhalte, kulturspezifisches Krankheitsverständnis)?

Die von Dittmann und Nedopil formulierten Qualitätsstandards (Dittmann, 2000; Nedopil, 2001) sind bei der Begutachtung von *Migran-*

tinnen und MigrantInnen anwendbar. Eine professionelle Begutachtungspraxis beinhaltet damit auch die Berücksichtigung dieser Faktoren. Auf die Begutachtung von MigrantInnen und MigrantInnen angepasste Leitlinien sind in Tabelle 1 aufgeführt.

2. Die Bedeutung ethnologischer Gerichtsgutachten (eine Zusammenfassung nach Wicker, 1996)

Nach Wicker ist grundsätzlich zu fragen, ob ethnologische Gutachten helfen können, psychiatrischen Gutachtern wie Auftraggebern qualifizierte, ethnologisch bedeutsame Faktoren und deren Zusammenhänge mit dem Tatverhalten zu vermitteln! Die Ethnologie besitzt im Gegensatz zur Psychiatrie keine Lehrbücher, in denen nachzulesen ist, wie ein solches Gutachten zu erstellen ist. Gerade dieses «schwammige Bezugfeld» verführt die Auftraggeber dazu, hohe Erwartungen in die Fähigkeiten von Ethnologen zu setzen, was sich in unpräzisen oder gar falschen Fragestellungen manifestiert. Gleichzeitig verkennen auch Eth-

Tabelle 1: Leitlinien

- Ethnologische Gutachten nur mit enger Indikationsstellung.
- Sind transkulturelle Faktoren für die Beurteilung von Belang, so ist darzulegen, wo und wie sie Einfluss auf die forensisch-psychiatrische Beurteilung haben.
- Auch wörtliche Übersetzungen mit Hilfe erfahrener Dolmetscher können zu Fehleinschätzungen führen. Daher Austausch mit dem Dolmetscher nach der Exploration, Aufnahme seiner Eindrücke («wie war das Denken?»), Cave Urteile (z.B. «Glaubwürdigkeit») (Dittmann, 1997).
- Bei entsprechender Tragweite des Gutachtens kann der Beizug eines erfahrenen, muttersprachlichen Psychiaters erwogen werden.
- Verifikation der dokumentierten Angaben des Exploranden durch Eröffnung des Gutachtens mit Dolmetscher und Explorand.
- Reduzierte, i.A. fehlende Validität psychodiagnostischer Verfahren bei Migration aus «fremden» Kulturen (Westermeyer, 1989; Escobar, 1986; Steward et al., 2002; Laura et al., 2002; Tokar u. Schepker, 1986).
- Diagnose Schizophrenie: Gefahr der Überdiagnostik (Tseng u. Streltzer, 1997). Bei Unklarheit, ob Fremdbeeinflussungserlebnisse oder magisch-religiöse Vorstellungen vorliegen → Beachtung der Kurt Schneiders Symptome 1. Ranges (→ ICD-10) (Bostanci, 1995; Jablensky, 1992).
- Zurückhaltung bei der Diagnose von Persönlichkeitsstörungen unter strenger Berücksichtigung des Vorliegens der geforderten Kriterien von ICD-10 oder DSM IV.
- Verminderte Ressourcen, Erschöpfung der Anpassungsleistungen, Berücksichtigung spezifischer, transkulturell bedingter Vulnerabilitäten können allenfalls in die Beurteilung der Schuldfähigkeit miteinfließen.
- Therapieempfehlungen nur dann, wenn sie realistisch sind; dies setzt im Allgemeinen die genaue Kenntnis der jeweiligen, in Frage kommenden Einrichtungen voraus.

nologen wiederum die Tatsache, dass ihnen sowohl Erfahrung als auch notwendiges psychiatrisches Grundwissen für eine solche Aufgabe im allgemeinen fehlen.

Hierbei ist es deshalb wichtig, vor Erteilung eines Gutachtauftrages den Gutachter vorgängig zu kontaktieren, um Möglichkeiten und Grenzen ethnologischer Gutachten besprechen, ungeeignete Fragestellungen – bereits im Vorfeld – korrigieren und ungeeignete Gutachtaufträge verhindern zu können.

Bei psychiatrischen Gutachten sind nicht Kulturexpertisen gefragt. So können z.B. Ausführungen über die Bedeutung der Blutrache in einer bestimmten Kultur wissenschaftlich interessant sein, allenfalls auch bei entsprechenden Individuen. Aber es ist für einen ethnologischen Gutachter schwierig bis unmöglich zu beurteilen, ob beim Täter diese Motive handlungsleitend gewirkt haben oder ob sie erst im nachhinein in die Tat hinein interpretiert wurden. Entscheidend ist der Einzelfall; es dürfte kaum kulturell homogene, individuumsunabhängige Räume geben.

Das ethnologische Gerichtsgutachten ist so nur in Ausnahmefällen sinnvoll und kann allenfalls zu Rechtsfragen, welche die Beurteilung von lokalem Wissen und von lokalen Traditionen in weit entfernten Ländern erfordern, Stellung nehmen. Mit solchen Rechtsfragen sind jedoch die Schweizerischen Gerichte bis zum heutigen Tag sehr selten konfrontiert.

Weit häufiger sind aber jene Rechtsfragen, in welchen Personen selbst zu begutachten sind, wobei es in diesen Gutachten in erster Linie darum geht, Beweggründe und Motive offen zu legen, welche Menschen dazu geführt haben könnten, Straftaten zu begehen. Im Zentrum steht hierbei der entsprechende zu begutachtende Explorand. Die Wertung des sozialen, kulturellen und politischen Umfeldes kommt in diesen Fällen nur insoweit zur Sprache, als es auf die Handlungen dieser Person steuernd eingewirkt hat.

So zeigt sich, dass es für die Auftraggeber in erster Linie empfehlenswert wäre, die Psychiatrie für die Gutachtentätigkeit zu bemühen und nicht die Ethnologie oder eine andere Sozialwissenschaft. Das ethnologische Gutachten kann in den meisten Fällen das psychiatrische grundsätzlich nicht ersetzen, sondern im günstigsten Fall komplementieren. Es soll allenfalls dann in Erscheinung treten, wenn die psychiatrische Gutachtentätigkeit ihre Grenzen er-

reicht hat und deshalb des ethnologischen Bestandes bedarf. Hierbei gilt es genau festzulegen, wo und in welchen Fällen die Ethnologie beigezogen werden sollte und für welche Fragestellungen.

Gemäss Wicker stösst die psychiatrische Gutachtenstätigkeit im Normalfall dann an ihre Grenzen, wenn der Gutachter nicht in der Lage ist, die innere und äussere Welt des Exploranden mit den gängigen Explorationstechniken zu verstehen. Diese Techniken beziehen sich auf drei Bereiche

- auf die Schranken der Kommunikation
- auf die Schranken bei der Durchführung von psychiatrischen Tests
- auf die Schranken bezüglich der Möglichkeit der begutachtenden Personen, Lebensgeschichten nachzuzeichnen, die in einem transnationalen und transkulturellen Kontext angesiedelt sind.

Somit reduziert sich das ethnologische Gutachten auf Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit kurzer Zeit in der Schweiz aufhalten, die einer in der Schweiz gesprochenen Sprache nicht mächtig sind und die in unserem Land auch keine Landsleute haben, welche eine hier anerkannte psychiatrische Weiterbildung genossen haben und folglich beigezogen werden können. Hierbei bedarf dann aber die Exploration einer guten ethnologisch-psychiatrischen Zusammenarbeit, spielen ja soziale und kulturelle Elemente bei psychischen Fehlentwicklungen eine Rolle. So ist ethnologisches Wissen in folgenden Fällen hilfreich

- bei der anzuwendenden Interviewtechnik
- bei den zu berücksichtigenden Normen, Werten, Sozialisationsformen, Sozialstrukturen und Konfliktdynamiken sowie der allgemeinen kulturellen Organisationsformen des sozialen Lebens, welche in den Herkunftsgesellschaften vorherrschen
- bei den Auswirkungen von Migration von Individuum und Familie sowie des Aufbaus und Funktionierens von transnationalen Migrantennetzen
- beim Wirken spezifischer Integrationsvorgaben von Aufnahmegesellschaften auf Migranten und deren Familien, die zu bestimmten Integrationsformen führen.

3. Exploration und Dokumentation

Häufige Probleme in der Begutachtung von Menschen aus anderen Ländern dürften wohl Sprachschwierigkeiten sein; glücklicherweise ist der Beizug von qualifizierten Dolmetschern in der strafrechtlichen Begutachtung zum allgemeinen Standard geworden.

Eine professionellen Übersetzung birgt auch Gefahren: Sie kann uns zur Schein-Sicherheit verleiten: auch mit Übersetzung sind Verzerrungen und Missverständnisse möglich. So bedeutet z.B. die wörtliche Übersetzung von depressiver Befindlichkeit aus dem türkischen «sikinti» Langeweile resp. «canim sikiliyor» «meine Seele langweilt sich», was schon zu Missverständnissen geführt hat. Auch der Ausdruck «Ich habe Würmer im Kopf» – ein Ausdruck depressiven Erlebens in Nordafrika – kann zu Fehldiagnosen führen (wie z.B. «Ichstörungen bei Schizophrenie») (Ebner, 2002). Denkstörungen und Affektstörungen sind kaum zu «übersetzen», bei einem geschulten Dolmetscher im anschliessenden Austausch allenfalls teilweise zu erfassen. So besteht unseres Erachtens gerade in diesem Bereich Forschungsbedarf.

Es ist empfehlenswert, nicht nur die Antworten des Exploranden, sondern auch die gutachterlichen Fragen zu dokumentieren und darzulegen, was der Patient spontan auf offene Fragen (welche?) resp. auf geschlossene, vorgegebene Fragen (welche?) geantwortet hat.

4. Beurteilung von Einsichts- und Willensfähigkeit

Dort, wo man am ehesten Einflüsse von «Kulturfaktoren» auf die forensischen Beurteilung erwarten könnte, nämlich bei Ehrdelikten, denen existenziell bedeutsame Werte zugrunde liegen, (z.B. die Blutrache, Tötung eines weiblichen Familienmitglieds wegen «Ehrverlustes») spielen sie forensisch eine untergeordnete Rolle. Diese Werte sind kulturell gelebte Verhaltensregeln und damit *normalpsychologische* Phänomene; finden wir als Hintergrund einer Straftat solche Delikte bei fehlenden Hinweisen für eine psychische Störung, die im Zusammenhang mit der Tat steht, so obliegt es nicht dem forensischen Gutachter, Stellung zur Einsichts- und Willensfähigkeit zu nehmen, wenn die Eingangsvoraussetzungen (Vorliegen einer relevanten psychischen Störung) nach Art. 10 oder 11 StGB hierzu fehlen. Denkbar wären in diesem Zusammenhang Affektdelik-

te, wobei diese durch das Gericht bereits privilegiert werden. So ist man sich einig, dass affektive Störungen erheblich und mit einem typischen, aus dem Affekt heraus stattfindenden Tatverlauf verbunden sein müssen, um das Ausmass einer forensisch-psychiatrisch relevanten Bewusstseinsstörung zu erreichen (Nedopil, 2000; Sass, 1983).

Die Frage, ob ein Rechtsirrtum (bei unterschiedlichen Rechtssystemen) vorliegt, ist eine juristisch-richterliche. Schwierigkeiten bereitet gelegentlich die Frage, ob eine Straftat in Zusammenhang mit Fremdbeeinflussungserlebnissen respektive imperativen Stimmen oder im Rahmen von – normalpsychologisch verstehbaren – magisch-religiösen Vorstellungen begangen wurde. Hier sind wie bei der Diagnostik der Schizophrenie die strengen Kriterien der diagnostischen Manuale zu berücksichtigen.

Auch ist es bei der Beurteilung von Exploranden aus fremden Kulturkreisen schwierig zu entscheiden, ob eine vermutete Störung im Vergleich zu den «gesunden Verbrechensgenossen» (BGE 102 IV 226, 100 IV 130) die «qualifizierte Erheblichkeit» hat, die vom Bundesgericht gefordert wird.

Erschöpfung von Anpassungsfähigkeiten im Rahmen der Migration und soziokulturell bedingte Ressourcendefizite können bei der Beurteilung von Einsichts- und Willensfähigkeit mit einfließen.

5. Therapie und Prognose

In Studien gibt es Hinweise dafür, dass ausländische Straftäter im Strafvollzug überrepräsentiert, bei therapeutischen Massnahmen aber unterrepräsentiert sind (Hoffmann, 2004). Bei der Begutachtung von psychisch kranken Migrantinnen und Migranten ist die Frage, ob geeignete Therapien zur Verfügung stehen, bedeutsam.

Aufgabe des Gutachters ist es, Therapieempfehlungen zu geben, die realistisch sind; er hat auf die Bedeutung des Fehlens therapeutischer Möglichkeiten prinzipiell behandelbarer psychischer Störungen hinzuweisen. Die Beurteilung der Legalprognose bei Störungen fremdsprachiger Migrantinnen und Migranten, die länger dauernder – besonders auch sozio- und psychotherapeutischer – Massnahmen bedürfen (wie z.B. Persönlichkeitsstörungen, Anpassungsstörungen, neurotische Störungen), kann so oft nur mit grosser Vorsicht

gestellt werden. Bei Störungen, deren Behandlung primär medikamentös erfolgreich und/oder deren Prognose – allenfalls kulturbedingt – günstig ist (bei der Schizophrenie wird das allenfalls diskutiert, vgl. Jablensky, 1992), sieht das Ganze natürlich wieder anders aus. Auf jeden Fall muss auch hier der Einzelfall geprüft werden.

Gerhard EBNER

Dr. med. Chefarzt

Psychiatrische Dienste Schaffhausen

CH-8200 Schaffhausen

E-Mail: gerhard.ebner@breitenau.ch

Volker DITTMANN

Prof. Dr. Leiter Abteilung

Forensische Psychiatrie

Psychiatrische Universitäts-Klinik

Wilhelm Klein-Strasse 27

CH-4025 Basel

E-Mail: volker.dittmann@pukbasel.ch

Literatur

- Bostanci A.S., Aufgaben eines türkischen Psychologen als Sachverständiger bei deutschen Gutachten, in: Koch E. et al. (Hrsg.), *Psychologie und Pathologie der Migration*, Lambertus Verlag, Freiburg, 1995, 302–303.
- Dittmann V., Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, *Plädoyer*, 2/1997, 28–37.
- Dittmann V., *Qualitätskriterien psychiatrischer Gutachten*, unveröffentlichtes Manuskript.
- Ebner G., Sozialmedizinische Begutachtung von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz, *Psychiatrie*, 3/2002, 20–25.
- Ebner G., Grundlagen transkultureller Begutachtung, in: Hegemann Th., Salman R. (Hrsg.), *Transkulturelle Psychiatrie*, Psychiatrieverlag, Bonn, 2001, 232–251.
- Escobar J.L., Use of the Mini-Mental Status Examination (MSME) in a Community Population of Mixed Ethnicity, *Journal of Nerv. Ment. Disorder*, 174/1986, 607–614.
- Halter E., Wunderlin D. (Hrsg.), *Volksfrömmigkeit in der Schweiz*, Offizin, Zürich, 1999.
- Höffe O., *Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?* Suhrkamp, Frankfurt a. Main, 1999, 19–30, 51–57.
- Höffe O., *Gerechtigkeit*, C.H. Beck, München, 2001, 9–13.
- Hoffmann K., Habilitationsschrift zu Ausländern im Massnahmevollzug, Ulm, 2004, in Vorbereitung.
- Jablensky A. et al., Schizophrenia: Manifestations, Incidence and Course in different Cultures, A World Health Organisation Ten-Country-Study, *Psychol. Med.*, 20/1992, 1–27.
- Kluckholm C., Murray HA., Personality formation: the determinants, in: Kluckholm C. et al. (Hrsg.), *Personality in Nature, Society and Culture*, New York, Random House/Alfred A. Knopf, 1953, 53–65.
- Laura E. et al., Cross-Cultural Comparison of the Mini-Mental State Examination in United Kingdom and United States Participants with Alzheimer's Disease, *Int. Journal of Geriatric Psychiatry* 17/2002, 723–728.
- Nedopil N., *Forensische Psychiatrie*, Thieme, Stuttgart, New York, 2000, 193–198.
- Nedopil N., *Qualitätskriterien bei der psychiatrischen Begutachtung*, 2001, Unveröffentlichtes Manuskript.
- Niederberger H., Hirtler Chr., *Geister, Bann und Herrgottswinkel*, Brunner, Kriens, 2000.
- Sass H., Affektdelikte, *Nervenarzt*, 54/1993, 557–572.
- Steward R. et al., The Distribution of Mini-Mental State Examination Scores in an Older UK African-Caribbean Population compared to MRC CFA Study Norms, *Int. Journal of Geriatric Psychiatry*, 17, 2002, 745–751.
- Toker M., Schepker R., Forensische Begutachtung von Migranten. Vorgaben und Grenzen, *Recht und Psychiatrie*, 14/1996, 8–13.
- Tseng W.S., Streltzer J., *Culture and Psychopathology. A Guide to Clinical Assessment*, New York, 1997.
- Westermeyer, J., *Psychiatric Care of Migrants: A Clinical Guide*, Washington, 1989.
- Wicker H.-R., Vom Sinn und Unsinn ethnologischer Gerichtsgutachten, *Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, 4/1996, 118–127.